

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 668/1996

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

03.12.1997

Außerkrafttretensdatum

23.05.2019

Abkürzung

AEV Pflanzenschutzmittel

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A.1 Allgemeine Parameter		
1. Temperatur	30 °C	40 °C
2. Toxizität		
2.1 Algentoxizität G_A	16	c)
2.2 Bakterientoxizität G_L	8	c)
2.3 Daphnientoxizität G_D	8	c)
2.4 Fischtoxizität G_F b)	2	c)
3. Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/l	keine Beeinträchtigungen des Betriebes der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage
4. pH-Wert	6,5–8,5	6,5–9,5

A.2 Anorganische Parameter

5.	Cadmium ber. als Cd	0,1 mg/l	0,1 mg/l
6.	Cobalt ber. als Co	1,0 mg/l	1,0 mg/l
7.	Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/l	0,5 mg/l
8.	Nickel ber. als Ni	0,5 mg/l	0,5 mg/l
9.	Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/l	0,01 mg/l
10.	Zink ber. als Zn	1,0 mg/l	1,0 mg/l
11.	Zinn ber. als Sn	1,0 mg/l	1,0 mg/l
12.	Freies Chlor ber. als Cl ₂	f)	0,2 mg/l
13.	Gesamtchlor ber. als Cl ₂	0,4 mg/l	0,4 mg/l
14.	Ammonium ber. als N	10 mg/l	g)
15.	Chlorid ber. als Cl	–	–
16.	Cyanid, leicht freisetzbar ber. als CN	0,1 mg/l	0,5 mg/l
17.	Ges. geb. Stickstoff ber. als N	50 mg/l	–
18.	Gesamt-Phosphor ber. als P	1,0 mg/l	–
19.	Sulfat ber. als SO ₄	–	200 mg/l, im Einzelfall nach Baustoffen und Mischungsverhältnissen in der öffentlichen Kanalisation höhere Werte zulässig (ÖNORM B 2503, Sept.1992)
20.	Sulfid ber. als S	0,1 mg/l	1,0 mg/l

A.3 Organische Parameter

21.	Ges. org. geb. Kohlenstoff, TOC ber. als C	30 mg/l i)	–
22.	Chem. Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂	100 mg/l j)	–
23.	Biochem. Sauerstoffbedarf, BSB ₅ ber. als O ₂	25 mg/l k)	–
24.	Adsorb. org. geb. Halogene, (AOX) ber. als Cl	10 mg/l l)	10 mg/l
25.	Ausblasbare org. geb. Halogene (POX), ber. als Cl	m)	m)
26.	Phenolindex ber. als Phenol	0,1 mg/l	10 mg/l
27.	Summe d. flücht. aromat. Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylole	0,1 mg/l	0,1 mg/l

	und Ethylbenzol (BTXE)		
28.	Hexachlorcyclohexan (HCH) ber. als C ₆ H ₆ Cl ₆ n)	2 g/t 2 mg/l	2 g/t 2 mg/l
29.	DDT ber. als C ₁₄ H ₉ Cl ₅ o)	1 g/t 0,2 mg/l	1 g/t 0,2 mg/l
30.	Pentachlorphenol (PCP) ber. als C ₆ Cl ₅ OH p)	23 g/t 1 mg/l	23 g/t 1 mg/l
31.	Drine q)	3 g/t 0,002 mg/l	3 g/t 0,002 mg/l
32.	Hexachlorbenzol (HCB) ber. als C ₆ Cl ₆ r)	10 g/t 1 mg/l	10 g/t 1 mg/l

- a) Bei Gefahr der Ausbildung von Dämpfen oder Vereisungen oder bei Gefahr der gesundheitlichen Belastung durch Dämpfe für das Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisationsanlage ist die Anforderung zu verschärfen.
- b) Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- c) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorrufen.
- d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- e) Werden in einer Anlage gemäß § 1 Abs. 3 neben anderen Wirkstoffen für Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auch solche auf der Basis von anorganischen Kupferverbindungen hergestellt, so ist die Anforderung auch am Abwasserteilstrom aus der Herstellung der anorganischen Kupferverbindungen einzuhalten.
- f) Im Abwasser darf kein Freies Chlor bestimmbar sein.
- g) Bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich ist der Emissionswert entsprechend ÖNORM B 2503, Sept. 1992, festzulegen.
- h) Summe von Org. geb. Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.
- i) Bei TOC-Zulaufkonzentrationen der Tagesmischproben von größer als 300 mg/l (gemessen als arithmetisches Mittel der Konzentrationen eines Monats im Zulauf zur biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage) ist eine Ablaufkonzentration entsprechend einer TOC-Mindesteliminationsleistung von 90% zulässig. Die Mindesteliminationsleistung bezieht sich auf das Verhältnis der TOC-Tagesfrachten im Zulauf oder Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage. Als TOC-Tagesfracht im Zulauf ist die der wasserrechtlichen Bewilligung zugrundeliegende Belastung der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage maßgebend.
- j) Bei einer CSB-Zulaufkonzentration der Tagesmischprobe von größer als 1 000 mg/l (gemessen als arithmetisches Mittel der Konzentrationen eines Monats im Zulauf zur biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage) ist eine Ablaufkonzentration entsprechend einer CSB-Mindesteliminationsleistung von 90% zulässig. Die Mindesteliminationsleistung bezieht sich auf das Verhältnis der CSB-Tagesfrachten im Zulauf oder Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage. Als CSB-Tagesfracht im Zulauf ist die der wasserrechtlichen Bewilligung zugrundeliegende Belastung der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage maßgebend.
- k) Bei einer BSB₅-Zulaufkonzentration der Tagesmischprobe von größer als 1 000 mg/l (gemessen als arithmetisches Mittel der Konzentrationen eines Monats im Zulauf zur biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage) ist eine Ablaufkonzentration entsprechend einer BSB₅-Mindesteliminationsleistung von 97,5% zulässig. Die Mindesteliminationsleistung bezieht sich

auf das Verhältnis der BSB5-Tagesfrachten im Zulauf oder Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage. Als BSB₅-Tagesfracht im Zulauf ist die der wasserrechtlichen Bewilligung zugrundeliegende Belastung der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage maßgebend.

- l) Der Emissionswert für AOX ist nicht vorzuschreiben, wenn
 - bei der wasserrechtlichen Bewilligung der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage auf die Einleitung des Abwassers gemäß § 1 Abs. 2 gesondert Bedacht genommen wurde und
 - durch laufende Untersuchungen gemäß AAEV Anlage A Fußnote c) Z 1 oder 2 nachgewiesen wird, dass das Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorruft und
 - im Ablauf der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage ein Emissionswert von 0,5 mg/l eingehalten werden kann.
- m) Derzeit kann kein Emissionswert festgelegt werden.
- n) Entsprechend Richtlinie 84/491 EWG. Der produktionsspezifische Emissionswert bezieht sich auf die hergestellte Tonne HCH; bei Extraktion von Lindan aus HCH gilt ein produktionsspezifischer Emissionswert von 4 g/t verwendetes HCH; bei der Herstellung von HCH und Extraktion von Lindan gilt ein produktionsspezifischer Emissionswert von 5 g/t hergestelltes HCH.
- o) Entsprechend Richtlinie 86/280 EWG. Der produktionsspezifische Emissionswert bezieht sich auf die hergestellte Tonne DDT. Bei der Herstellung von Dicofol bezieht sich der produktionsspezifische Emissionswert auf die Tonne hergestelltes Dicofol (ber. als C₁₄H₉Cl₅O).
- p) Entsprechend Richtlinie 86/280 EWG. Der produktionsspezifische Emissionswert bezieht sich auf die Tonne installierte Herstellungskapazität einer Anlage gemäß § 1 Abs. 3 für PCP (ber. als C₆Cl₅OH).
- q) Entsprechend Richtlinie 88/347 EWG. Der Ausdruck Drine bezeichnet die Summe von Aldrin (ber. als C₁₂H₈Cl₆), Dieldrin (ber. als C₁₂H₈Cl₆O), Endrin (ber. als C₁₂H₈Cl₆O) und Isodrin (ber. als C₁₂H₈Cl₆). Der produktionsspezifische Emissionswert bezieht sich auf die Tonne installierte Herstellungskapazität einer Anlage gemäß § 1 Abs. 3 für Drine.
- r) Entsprechend Richtlinie 88/347 EWG. Der produktionsspezifische Emissionswert bezieht sich auf die Tonne installierte Herstellungskapazität einer Anlage gemäß § 1 Abs. 3 für HCB. Bei der Herstellung von Quintozen oder Tecnazen durch Chlorierung von Nitrobenzol bezieht sich der produktionsspezifische Emissionswert auf die Tonne installierte Herstellungskapazität für Quintozen (ber. als C₆Cl₅NO₂) oder Tecnazen (ber. als C₆HCl₄NO₂).

Schlagworte

Kanalisationsanlagenbereich

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2025

Gesetzesnummer

10011005

Dokumentnummer

NOR12140298

alte Dokumentnummer

N8199659219J